

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts“

BT-Drs. 20/13257

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages bedanke ich mich im Namen des Ausschusses für Außergerichtliche Konfliktbeilegung des Deutschen Anwaltvereins herzlich.

Das deutsche Schiedsverfahrensrecht zu modernisieren, ist ein wichtiges und vor allem auch dringliches Anliegen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält dafür zahlreiche begrüßenswerte Vorschläge. Dies hatte der Deutsche Anwaltverein bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf betont. Der Regierungsentwurf bringt noch weitere Verbesserungen. Für die Praxis ist es sehr zu hoffen, dass dieses Vorhaben noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann. Wir plädieren dafür, das Gesetz noch zu verabschieden, damit es nicht der Diskontinuität anheimfällt.

Dennoch bleiben einige Wünsche offen, von denen ich drei besonders wichtige herausgreifen möchte.

1. Form von Schiedsvereinbarungen vereinfachen

Dieses Thema ist uns im Ausschuss für Außergerichtliche Konfliktbeilegung ein besonderes Anliegen. Als Anwältin berate ich sehr oft zum Abschluss von Schiedsvereinbarungen, und als Schiedsrichterin muss ich über ihre Wirksamkeit entscheiden. Diese ist sehr häufig umstritten.

Ein modernes Schiedsverfahrensrecht muss wirksame Schiedsvereinbarungen auf einfache Art und Weise ermöglichen. Der Regierungsentwurf enthält dafür einen besseren Vorschlag als der Referentenentwurf. Die jetzt angedachte völlige Formfreiheit kann jedoch nach unserer Auffassung zu Nachteilen führen.

a) Vorschlag: Schiedsvereinbarungen in ähnlicher Form wie Textform für alle Beteiligten

Unser Vorschlag für einen neuen § 1031 Abs. 1 ZPO, der die geltenden Absätze 1 bis 5 ersetzt, lautet:

„Die Schiedsvereinbarung muss durch Erklärungen der Parteien geschlossen oder dokumentiert sein, die von ihnen unterzeichnet wurden oder in einem anderen Kommunikationsmittel enthalten sind, das es ermöglicht, auf die Information später wieder zuzugreifen.“

Dies entspricht ungefähr der Textform nach § 126b BGB. Das Schiedsverfahrensrecht muss ohne Rückgriff auf materielles deutsches Recht eine eigene, in sich verständliche Regelung enthalten. Der Wortlaut ist an Artikel 3 lit. c) des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen 2005 angelehnt und technologieoffen. Der Regierungsentwurf erwähnt die Schiedsrechtsreformen in Österreich und der Schweiz. Dort gelten ähnliche Regelungen (§ 583 ö ZPO, Art. 178 Abs. 1 IPR-Gesetz).

Mit derartigen Formvorgaben sind internationale Parteien inzwischen vertraut. In einer solchen Form werden in der Praxis ohnehin die meisten Verträge geschlossen, schon um die getroffenen Vereinbarungen zu dokumentieren. Damit würden einige Nachteile wegfallen, die die im Regierungsentwurf vorgeschlagene völlige Formfreiheit mit sich brächte.

b) Niederlegung als Text vermeidet Streitigkeiten

Der Regierungsentwurf verweist darauf, dass Gerichtsstandsvereinbarungen im Wirtschaftsverkehr formfrei abgeschlossen werden könnten. Das gilt nach § 38 Abs. 1 ZPO aber nur für Verträge zwischen deutschen

Kaufleuten. Die international vorrangigen Regelungen in Art. 3 lit. c HGÜ 2005, Art. 25 Abs. 1 S. 3 EuGVVO und Art. 23 Abs. 1 S. 3 LugÜ 2007 verlangen dagegen eine Niederlegung als Text.

Der Regierungsentwurf benennt ein praktisches Bedürfnis für formfreie Schiedsvereinbarungen insbesondere bei globalen Lieferketten und komplexen Rahmenverträgen, unter denen Einzelverträge mit verschiedenen Unternehmen geschlossen werden. Gerade dort sehen wir eher Schwierigkeiten voraus, wenn nicht festgehalten ist, wer sich auf welche Regeln verständigt hat. Vor allem im internationalen Handel, wo kulturelle und sprachliche Unterschiede zusätzliche Herausforderungen darstellen können, dient eine textlich abgefasste Schiedsvereinbarung dem Schutz der Parteien, insbesondere der schwächeren Partei. Insgesamt kann die Formfreiheit zu drei Nachteilen führen, die der Formulierungsvorschlag oben beseitigen würde: Beweisprobleme, Störpotential und eingeschränkte Vollstreckbarkeit.

Beweisschwierigkeiten und damit einhergehende neue Streitigkeiten sind vorprogrammiert, falls eine Partei eine mündliche oder konkludent abgeschlossene Schiedsvereinbarung behauptet, die andere Partei aber deren Abschluss oder den Inhalt bestreitet. Die erste Partei muss dann nicht nur den Abschluss der Schiedsvereinbarung beweisen, sondern insbesondere auch, auf welche Ansprüche, welchen Schiedsort, wie viele Schiedsrichter, welche Verfahrenssprache und ggf. auch auf welche Schiedsinstitution und welche ihrer spezifischen Regelwerke man sich geeinigt hat. Dies kann ein Schiedsverfahren erheblich in die Länge ziehen. Denn in der Praxis müssen die Parteien sich hierzu erst einmal schriftsätzlich austauschen. Und unter Umständen ist noch eine Beweisaufnahme erforderlich, bevor das angerufene (Schieds-)gericht hierüber befinden kann. Dies hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf vom 27. September 2024 angemerkt.¹

Darüber hinaus könnten mit der neuen Formfreiheit womöglich zukünftig Parteien in Gerichtsverfahren eine Schiedseinrede erheben und auf eine angeblich mündlich oder konkludent abgeschlossene Schiedsvereinbarung stützen. Das birgt Störpotential mit Zeit- und Kostenaufwand und verzögert auch dort die Entscheidung in der Sache.²

Bei einer mündlichen oder konkludenten Schiedsvereinbarung kann zudem der spätere Schiedsspruch international womöglich nur schwer vollstreckt werden. Das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche setzt voraus, dass der Vertrag mit der Schiedsklausel oder die Schiedsabrede „von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt haben“ (Art. II Abs. 2). E-Mails werden dabei wie Telegramme behandelt; die Vorgabe ist letztlich ähnlich wie unser Vorschlag oben. Zwar erlaubt dieses Übereinkommen auch einfachere Regeln mit der sogenannten Meistbegünstigungsklausel in Artikel VII. Das hilft allerdings nur, wenn solche Regeln im Vollstreckungsstaat gelten.³

c) Sonderregel für Verbraucher nicht hilfreich

Für Verbraucher möchte der Regierungsentwurf dagegen an der bisherigen Regelung festhalten, dass die Schiedsvereinbarung unter Einhaltung der Schriftform in einer separaten Urkunde abgefasst oder in einer notariellen Urkunde enthalten sein muss.

Aus meiner Praxis weiß ich, dass dies Verbraucher oft nicht schützt, sondern vor Hindernisse stellt. Wenn natürliche Personen an kommerziellen Verträgen beteiligt sind, wird ihre Verbrauchereigenschaft nach § 13 BGB oft übersehen. Das können zum Beispiel Investoren oder Gesellschafter sein, die Verträge über den Verkauf von Gesellschaftsanteilen schließen. Je nach Einzelfall können solche Personen als Verbraucher zu qualifizieren sein. Ein Schutzbedürfnis sehen wir hier nicht; solche Personen sind meist geschäftserfahren. Aber die Sonderregel für Verbraucher führt leicht dazu, dass eine Schiedsvereinbarung sich später als „pathologisch“ herausstellt.

¹ Ähnlich *Armbrüster* ZRP 2024, 66; *Risse/Oehm* BB 2024, 1163, 1165.

² So auch *Kiehl/Gebhard* SchiedsVZ 2024, 173, 175; *Weiler* RIW 2024, 245, 246.

³ Vgl. dazu auch *Graeve* SchiedsVZ 2024, 239, 241 f.

Gerade für internationale Parteien ist ein besonderes Formerfordernis für Verbraucher meist überraschend und sie verstehen die Anforderungen oft nicht. In vielen anderen Ländern gibt es eine solche Einschränkung nicht. Ausländische Parteien können mit den Feinheiten der deutschen Rechtsprechung, wer als Verbraucher gilt und wer nicht, wenig anfangen. Beispielsweise soll eine private von einer unternehmerischen Vermögensverwaltung danach abzugrenzen sein, ob die damit verbundenen Geschäfte einen planmäßigen Geschäftsbetrieb erfordern, wie etwa die Unterhaltung eines Büros oder einer Organisation (BGH NJW 2018, 1812 Rn. 21).

Dass dies nicht besonders praxistauglich ist, liegt auf der Hand. Wenn eine Schiedsklausel deshalb womöglich unwirksam ist, obwohl alle Parteien sie anfangs wollten, wissen sie später nicht, wo sie Klage einreichen sollen. Streitigkeiten darüber können sich wie ausgeführt sehr lange hinziehen.

§ 1031 Abs. 5 ZPO hatte diese Fälle natürlich nicht vor Augen; dort wirken sie sich jedoch aus. Selbstverständlich dürfen Verbraucher im engeren Sinne nicht bei alltäglichen Verträgen mit einer Schiedsklausel in AGBs überrumpelt werden. Das Schiedsverfahrensrecht halten wir allerdings für den falschen Ort dafür; eine Regel zum Verbraucherschutz ist dort ein Fremdkörper. Es sollte der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB überlassen bleiben. Auch die Verbraucherdefinition in § 13 BGB sollte sinnvollerweise überarbeitet werden.

2. Verfahren vor dem BGH in englischer Sprache notwendig

Mein zweiter Punkt betrifft die Gerichtsverfahren vor allem zur Aufhebung oder Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen. Dass diese vor den neuen Commercial Courts stattfinden und das Verfahren dort auch komplett auf Englisch geführt werden kann, ist sehr zu begrüßen und wurde von der Praxis eingefordert.

Allerdings ist dies nicht für das gesamte Verfahren sichergestellt. Die Entscheidung darüber, ob auch das Rechtsbeschwerdeverfahren beim BGH auf Englisch geführt werden kann, wird dem Zivilsenat allein überlassen (§ 1065 Abs. 3 S. 1 ZPO-E). Er kann dabei laut Regierungsentwurf *„nach seinem richterlichen Ermessen entscheiden, ob er einem entsprechenden Antrag stattgeben möchte oder eine Verfahrensführung in deutscher Sprache bevorzugt“*.

Im letzteren Fall muss alles ins Deutsche übersetzt werden; die Zeit- und Kostenersparnis entfällt. In einem Verfahren zur Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs müsste mindestens Folgendes zusätzlich übersetzt werden: der Ausgangsvertrag, die Schriftsätze und die (Wort-)Protokolle der mündlichen Verhandlungen, sowohl aus dem Schiedsverfahren als auch aus dem Verfahren vor dem Commercial Court. In einem mittelgroßen Verfahren mit je zwei Schriftsatzrunden kommen dafür leicht 1.000 Seiten zusammen. Dies zu übersetzen, kostet bei vernünftiger Qualität ca. 100.000 Euro und kann mehrere Monate dauern. Reine Maschinenübersetzungen wären für ein solches Verfahren nicht ausreichend rechtssicher.

Darüber hinaus können die internationalen Parteien dann nur indirekt per Dolmetscher an der mündlichen Verhandlung teilnehmen und das Verfahren nicht mehr unmittelbar verfolgen. Das kann zu einem Vertrauensverlust führen.

Es wäre bedauerlich und kontraproduktiv für den Schiedsstandort Deutschland, wenn die Parteien in der letzten Instanz zu einem Wechsel der Verfahrenssprache gezwungen würden.⁴ Jedenfalls mit einer Übergangsfrist sollte es möglich sein, englischsprachige Verfahren beim Bundesgerichtshof organisatorisch sicherzustellen. Zumindest sollte das Gesetz das Ermessen der Zivilsenate begrenzen durch vorhersehbare Kriterien.

3. AGB-Kontrolle zwischen Unternehmern muss weniger streng sein

Mein dritter und letzter Punkt betrifft das deutsche AGB-Recht und seine äußerst weitgehende Geltung zwischen Unternehmern. Wenn das deutsche Recht für internationale Parteien insgesamt attraktiver werden

⁴ Ähnlich Armbrüster ZRP 2024, 66, 68; Kiehl/Gebhard SchiedsVZ 2024, 173, 180; Weiler RIW 2024, 245, 246, 247.

soll, muss der Gesetzgeber an dieser Stelle etwas ändern. Sonst werden die Änderungen im Schiedsverfahrensrecht und auch die neuen Commercial Courts ihren gewünschten Zweck verfehlen. Die Parteien werden weiterhin versuchen, das deutsche AGB-Recht abzuwählen, zusammen mit der Wahl eines Schiedsorts im Ausland.

Zahlreiche Kollegen haben das seit vielen Jahren angemerkt und dazu hilfreiche Vorschläge unterbreitet.⁵ Bei der Anhörung im Rechtsausschuss zum Justizstandort-Stärkungsgesetz am 13. Dezember 2023 hat mein Kollege im DAV, Herr Dr. Müller, zum AGB-Recht einen sehr durchdachten Vorschlag unterbreitet, auf den ich hier gerne zurückkommen möchte. In seiner Stellungnahme hat er zu Recht betont: *„Wegen der starren AGB-Kontrolle für den unternehmerischen Geschäftsverkehr ist das deutsche Recht für ausländische Unternehmen ausgesprochen unattraktiv. In keinem anderen vergleichbaren Land wird die Vertragsfreiheit ähnlich starr eingeschränkt wie in Deutschland.“*

Dies lässt sich mit folgenden Regelungen auf einfache Weise ändern:

In § 305 Abs. 1 BGB werden folgende Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Werden Vertragsbedingungen gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet, stellen sie keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar, soweit die andere Vertragspartei diesen oder dem Vertragswerk insgesamt aufgrund einer selbstbestimmten unternehmerischen Entscheidung zustimmt; einer Abänderung der vorformulierten Vertragsbedingungen bedarf es nicht. (5) Eine selbstbestimmte unternehmerische Entscheidung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die andere Vertragspartei von einer angemessenen Möglichkeit zur Aushandlung keinen Gebrauch macht. (6) Sätze 4 und 5 gelten nicht, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem Kleinunternehmer (entsprechend § 267a Abs. 1 HGB) verwendet werden.“

§ 310 Abs. 1 Satz 2 BGB wird wie folgt neu gefasst:

„§ 307 Abs. 1 und Abs. 2 findet in den Fällen des Satzes 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Vertragsbestimmung nicht unangemessen ist, wenn sie von guter unternehmerischer Praxis nicht grob abweicht. Bei der Beurteilung der groben Abweichung ist auch ein Schutzbedürfnis der anderen Vertragspartei zu berücksichtigen.“

Der „große Wurf“ wird mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts nur gelingen, wenn das deutsche Schiedsverfahrensrecht und sein materiellrechtliches Umfeld zur internationalen Praxis passen. Deshalb würde ich mich freuen, wenn der Rechtsausschuss die aktuelle Chance nutzen und noch weitere Änderungen wie vorgeschlagen aufnehmen könnte.

Dr. Alice Broichmann
Rechtsanwältin
München
Im Dezember 2024

⁵ Statt vieler: *Armbrüster*, NZA-Beilage 2019, 44 ff.; *Flockermann/Deuring* NJW 2024, 879, 881 f.; *Maier-Reimer* NJW 2017, 1 ff.; *Müller* IWRZ 2018, 153; *Pfeiffer* NJW 2017, 913 ff.